

Beschlussvorlage

DS 507

öffentlich

Datum: 04.03.2009
Geschäftszeichen / Amt: 32 / Ordnungsamt

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:
Dezernentenkonferenz	09.03.2009
Ausschuss für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz	24.03.2009
Finanz-, Haushalts- und Liegenschaftsausschuss	02.04.2009
Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss	16.04.2009
Kreistag Stendal	23.04.2009

Betreff: 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt auf der Grundlage des § 33 Abs. 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der jetzt gültigen Fassung und des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) in der Fassung vom 5. August 2002, geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. Juni 2005 (GVBl. LSA Nr. 37/2005) und dem Runderlass des MI vom 17.12.2008-31.21-10041 (MBI. LSA Nr. 47/2008) Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtliche Bürgermeister die 1. Änderungssatzung.

Jörg Hellmuth

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten des Vorhabens für den Landkreis	Jährliche Folgekosten	Mittel bereits veranschlagt	Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
1800,00 EUR	1800,00 EUR	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> HH-Jahr: 2009 HH-Stelle: 14000-14100	im Budget 32.02 möglich
Falls § 18 DA Sitzungsdienst zutrifft: Stellungnahme AL Kämmerei			
Zusätzliche Anmerkungen:			

Sachverhalt:

Im Bezugsrlass des Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 1.12.2004 (MBI. LSA S. 666) waren die Zugführer der Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises bisher nicht berücksichtigt. Im Runderlass des MI vom 17.12.2008-31.21-10041 sind die Zugführer der Katastrophenschutzeinheiten im Teil 2, 6. Mitglied der Feuerwehr und der Katastrophenschutzeinheit jetzt erfasst.

Der durchschnittliche Aufwand der Zugführer der Landeskatastrophenschutzeinheiten, deren Träger die Hilfsorganisationen sind, ist vergleichsweise der selbe Aufwand wie der der Führer der Einheiten für besondere Einsätze – Feuerwehrbereitschaft.

Die ehrenamtlichen Helfer des Katastrophenschutzes kommen aus den Orten des gesamten Landkreises, und dadurch entsteht ein großer Organisationsaufwand für den ehrenamtlichen Zugführer in Fragen der Vorbereitung

und Durchführung der Ausbildung und Einsatzübungen. Hinzu kommen Organisationsaufgaben zur Vorbereitung und Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen an der BKS Heyrothsberge und den Landesschulen der Organisationen.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: 1. Änderungssatzung
- Anlage 2: Gesetzestext